

Kriterien zur Bewertung und Priorisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) in der Bauleitplanung

Beschluss des Rates vom 13. Juli 2023

Präambel

Zur Bewertung und Priorisierung der in der Gemeinde eingehenden Anträge auf Bauleitplanung zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV), werden die dahinterstehenden Projekte anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien bewertet und verglichen. Zur Vergleichbarkeit wird die anliegende Matrix ausgefüllt, umso im Rahmen der Abwägung ein faires und zweckdienliches Ergebnis zu ermöglichen.

1.1. Standort (Bodenqualität, Naturschutz)

1.1.1. Für die Errichtung von FF-PV kommen vorrangig folgende „Sondergebietsflächen“ in Betracht:

- a) Konversionsflächen,
- b) Altlastenstandorte,
- c) ehemals militärisch genutzte Standorte,
- d) sonstige versiegelte Flächen.
- e) Flächen in Ergänzung der Flächenkorridore entlang von Schienenwegen.

Da die Errichtung von FF-PV zu keiner Verknappung qualitativ wertvoller landwirtschaftlicher Flächen führen soll, sind diese Flächen nachrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regelung kommt lediglich in Betracht, wenn es sich bei den landwirtschaftlichen Flächen auch um eine der vorgenannten Sondergebietsflächen nach Buchstabe a) bis d) handelt.

Flächen, die im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinde Dörverden ein niedriges landwirtschaftliches Ertragspotenzial aufweisen, sowie Flächen, die sich zur Wiedervernässung eignen, sind vorrangig vor besseren landwirtschaftlichen Flächen zu nutzen, jedoch als nachrangig zu den anderen genannten Sondergebietsflächen zu behandeln.

1.1.2. Die Nutzung von Flächen mit hoher Bedeutung für den Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz ist zu vermeiden. In einer schriftlichen Darstellung ist darauf einzugehen, ob Schutzgebiete o.ä. betroffen sind und wie eine Gefährdung der jeweiligen Schutzziele vermieden werden kann.

1.1.3. Kommen mehrere Flächen für die Errichtung von FF-PV in Frage, sind grds. die Flächen mit den geringeren negativen Auswirkungen auf die Kriterien zu Ziffer 1.1 – 1.6 zu bevorzugen. Die Kriterien nach 1.1.1 und 1.1.2 sollen regelmäßig erfüllt werden.

1.2. Landschaftsbild

1.2.1. Die Sichtbarkeit der FF-PV ist durch Pflanzmaßnahmen (z.B. Hecken, Blühstreifen) ausreichend zu begrenzen, so dass negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert werden.

1.2.2. Beim Bau der FF-PV ist darauf zu achten, dass es zu keiner negativen (unverhältnismäßigen) Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zwischen FF-PV und angrenzender Wohnbebauung kommt (u.a. Standort der FF-PV möglichst in Südlage).

1.3. Regionale Wertschöpfung

1.3.1. Um durch die Gewerbesteuererinnahmen an der Wertschöpfung zu partizipieren, welche mit einer FF-PV im Gemeindegebiet erwirtschaftet wird, soll der Sitz des Vorhabenträgers bzw. Betreibers der gesamten Betriebszeit in der Gemeinde Dörverden liegen.

1.3.2. Die Gemeinde Dörverden legt großen Wert darauf, dass nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen von Großprojekten (FF-PV) haben, sondern auch Bürger sich direkt oder indirekt beteiligen können. Entsprechende Möglichkeiten werden somit ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

1.3.3. Notwendige Kompensationsmaßnahmen durch Aufstellung des Bebauungsplans sind auf Flächen im Gebiet der Gemeinde Dörverden bzw. unmittelbar angrenzend umzusetzen. Es ist vom Vorhabenträger darzulegen, welche Flächen (möglichst im Eigentum des Vorhabenträgers) für eine ggf. notwendig werdende Kompensation zur Verfügung stünden. Im städtebaulichen Vertrag wird festgehalten, dass Kompensationsmaßnahmen so zu realisieren sind, dass möglichst kein weiterer Verbrauch landwirtschaftlicher Fläche erfolgt.

1.4. Flächenunterhaltung

1.4.1. Der Vorhabenträger muss darlegen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme der FF-PV unterhalten werden soll. Es sollten möglichst viele Lebensräume und Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen entstehen. So ist u.a. die Entwicklung von Blumenwiesen, Sträuchern und sogar Feuchtbiotopen denkbar.

1.4.2. Sofern die Bodenbeschaffenheit dies zulässt, sollen die einzelnen Module der FF-PV aufgeständert errichtet werden, so dass eine Beweidung mit Schafen und anderen Tieren, welche auf extensiv genutzten Flächen geeignet eingesetzt werden können, ermöglicht wird. Der Mindestabstand zum Boden beträgt 80 Zentimeter. Dieser gewährleistet auch, dass andere Tiere darunter durchwandern können. Ggf. sind Wildkorridore einzuplanen.

1.4.3. Die Unterhaltung der Fläche sollte der einer extensiven Fläche angepasst werden, um dem Schutzgut „Boden“ Rechnung zu tragen. Weitere Details (z.B. keine Pflanzenschutzmittel, Mahdzeiträume, die Möglichkeit zum Aufstellen von Bienenkästen) sind im entsprechenden Bauleitplanverfahren durch städtebaulichen Vertrag festzulegen.

1.4.4. Auf landwirtschaftlichen Flächen hat die Errichtung der Anlagen so zu erfolgen, dass die Flächen nach Ablauf der Betriebszeit ohne Funktionsverluste im Boden- und Wasserhaushalt wieder landwirtschaftlich nutzbar werden. Verdichtungen sind durch eine Beschränkung der Befahrung nur bei idealen Witterungsbedingungen zu vermeiden. Feste Fundamente beispielsweise für Transformatoren sind nach Ablauf der Betriebszeit vollständig rückzubauen, ebenso alle für den Betrieb und Einspeisung der Anlage verlegten Kabel, und nur im Falle fehlender technischer Alternativen gestattet. Die Ausgestaltung der Bodennutzung ist im städtebaulichen Vertrag zu regeln.

1.5. Netzanbindung

1.5.1. Die Anbindung der FF-PV an das öffentliche Stromnetz soll per Erdkabelverlegung erfolgen. Eine etwaige Verbindung verschiedener Teilflächen untereinander soll ebenfalls mit Erdkabeln erfolgen.

1.6. Nutzungspotenziale auf vorhandenen Dachflächen und sonstigen baulichen Anlagen

1.6.1. Vorhabenträger haben darzulegen, inwiefern sie Nutzungspotenziale auf Dachflächen ausgenutzt haben. Relevant sind hier alle Dachflächen von Nicht-Wohngebäuden in der Gemeinde Dörverden, welche im Eigentum der natürlichen und juristischen Personen stehen, welche Flächen für die FF-PV bereitstellen. Hierzu zählen u.a. großflächige Stall- und Mastanlagen. Diese Flächen sind vorrangig zu belegen, soweit dies möglich ist. Auch vorhandene Lärmschutzanlagen und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Lärmschutzwände, Flächen gem. Ziffer 1.1.1) sind in die Betrachtung einzubeziehen. Sollten noch nicht ausgeschöpfte Potenziale bestehen, so ist näher zu erläutern, ob diese zeitnah oder parallel mit Errichtung einer FF-PV genutzt werden sollen oder welche Gründe gegen eine Nutzung von Photovoltaik sprechen (z.B. Statik des Daches, Standort mit geringen Sonnenstunden, Denkmalschutz).

Kriterienmatrix Freiflächen-Photovoltaikanlagen		
Kriterium	Erfüllung (ja/nein)	Anmerkungen
1.1.1. Nutzung von Vorrangfläche		
1.1.2. keine Betroffenheit von Schutzgebieten o. ä.		
1.2.1. keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes		
1.2.2. keine Beeinträchtigung für Wohnbebauung		
1.3.1. Betriebssitz in Dörverden		
1.3.2. Bürgerbeteiligung		
1.3.3. Kompensation im Gemeindegebiet		
1.4.1. angemessenes und bodenschützendes Unterhaltungskonzept		
1.4.2. Möglichkeit der Beweidung		
1.5.1. Energietransport via Erdkabel		
1.6.1. Ausnutzung von vorhandenen Dachflächen		
Erfüllungsquote	%	